

# EU-Rahmen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen

2017 legte die Kommission einen Vorschlag für die Schaffung eines EU-Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen vor, dessen Ziel es war, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Wahrung der allgemeinen Offenheit der EU für einströmende ausländische Direktinvestitionen und der Gewährleistung, dass die grundlegenden Interessen der EU nicht untergraben werden, zu schaffen. Das Parlament und der Rat haben eine Vereinbarung zu dem Vorschlag erzielt, über die das Parlament während der Februar-Plenartagung in erster Lesung abstimmen soll.

## Hintergrund

In der EU gibt es keinen einheitlichen Überprüfungsmechanismus für ausländische Direktinvestitionen, der mit den bewährten Systemen in Australien, China, Japan, Kanada, Neuseeland, Südkorea und den USA vergleichbar wäre. Derzeit verfügt nur jeder zweite EU-Mitgliedstaat über einen entsprechenden Überprüfungsmechanismus, mit dem ausländische Direktinvestitionen aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung überprüft werden können.

## Der Vorschlag der Kommission

Am 13. September 2017 nahm die Kommission einen [Vorschlag](#) für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen an. Darin wird angeregt, dass die Mitgliedstaaten Mechanismen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung unter bestimmten Bedingungen beibehalten, ändern oder annehmen, dass aber kein Mitgliedstaat verpflichtet ist, einen Mechanismus dieser Art zu schaffen. Außerdem wird vorgeschlagen, Mindestverfahrensbestimmungen für diese Mechanismen sowie eine nicht erschöpfende Liste der Faktoren festzulegen, die bei der Überprüfung berücksichtigt werden können. Des Weiteren wird angeregt, der Kommission neue Befugnisse zu verleihen, damit sie ausländische Direktinvestitionen überprüfen und eine unverbindliche Stellungnahme abgeben kann, falls geplante ausländische Direktinvestitionen in einem Mitgliedstaat die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung von Projekten oder Programmen „von Unionsinteresse“ beeinflussen oder die Sicherheit oder öffentliche Ordnung anderer Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus wird bekräftigt, dass die letztendliche Entscheidungsbefugnis bei den Mitgliedstaaten liegt. Der Vorschlag zielt auf die Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ab. Ferner wird vorgeschlagen, neue Transparenz- und Informationsanforderungen für die Mitgliedstaaten einzuführen.

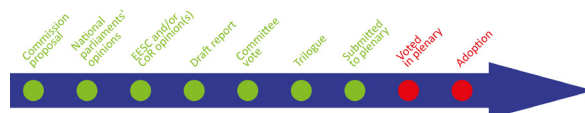
## Standpunkt des Europäischen Parlaments

Am 28. Mai 2018 nahm der Ausschuss für internationalen Handel (INTA) des Europäischen Parlaments seinen [Bericht](#) über den Vorschlag an. Er schlug vor, eine Reihe von Faktoren hinzuzufügen, die bei der Überprüfung berücksichtigt werden sollten, z. B. Wasser, Gesundheit, Medien, Raumfahrt, Wahlinfrastruktur und ausländische Investoren, die direkt oder indirekt von der Regierung kontrolliert werden, etwa durch staatliche Stellen oder Streitkräfte eines Drittstaats, beispielsweise über die Eigentumsstruktur oder beträchtliche Finanzmittel. Am 13. Juni 2018 [stimmten](#) die Ständigen Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten (AStV) dem [Standpunkt des Rates](#) zu der vorgeschlagenen Verordnung zu. Damit werden die Bezugnahmen auf das vorgeschlagene Recht der Kommission auf Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen gestrichen, und das Zusammenarbeitsverfahren wird in ein Verfahren für ausländische Direktinvestitionen, die geprüft werden, und eines für ausländische Direktinvestitionen, die nicht geprüft werden, aufgeteilt. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten zu informieren, wenn eine ausländische Direktinvestition geprüft wird, wird unterstützt.

# EPRS EU-Rahmen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen

Außerdem werden verschiedene Bedingungen und Fristen für die Mitgliedstaaten zur Anbringung von Anmerkungen und für die Kommission zur Vorlage einer unverbindlichen Stellungnahme bei verschiedenen Szenarien sowie verschiedene Bestimmungen für die Erfüllung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur loyalen Zusammenarbeit (Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union) im Hinblick auf diesen neuen Einfluss auf ihre Entscheidungen festgelegt. Die interinstitutionellen Verhandlungen (Trilog) endeten am 20. November 2018 mit einer [Einigung](#) auf einen [vorläufigen Wortlaut](#). Nachdem der Rat den Text am 5. Dezember 2018 gebilligt hatte, [billigte](#) ihn auch der INTA-Ausschuss am 10. Dezember 2018. Der Wortlaut muss nun in der Februar-Plenartagung vom Parlament förmlich gebilligt werden.

Bericht für die erste Lesung: [2017/0224\(COD\)](#);  
federführender Ausschuss: INTA; Berichterstatter: Franck Proust (PPE, Frankreich). Weitere Informationen finden Sie im [Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes zu laufenden Legislativverfahren.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2019.

